

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie: Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 16. März 2017

Vom 20. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 beschlossen, den „Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie): „Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ vom 16. März 2017 wie folgt zu ändern:

I. In Abschnitt I. wird in Nummer 5 Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„Die Wörter „unter den Voraussetzungen nach Absatz 1“ werden gestrichen, die Wörter „Vertragsärztin oder den Vertragsarzt“ werden durch die Angabe „Vertragsärztin oder den Vertragsarzt, die Vertragspsychotherapeutin oder den Vertragspsychotherapeuten“ und der Satzteil „teilt sie oder er dies mit dem Verordnungsformular Muster 61 Teil A mit“ durch den Satzteil „ist dies mit dem Verordnungsformular Muster 61 Teil A mitzuteilen“ ersetzt.“

II. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken